



Schwerpunkte zum Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Der Bundesfreiwilligendienst ist eine Maßnahme, welche durch das Bundesamt für Familie und sozialgesellschaftliche Aufgaben angeboten und finanziert wird und ist als Nachfolger des über viele Jahre etablierten Zivildienstes zu sehen. Inhaltlich ist er jedoch eine Mischform aus Zivildienst und Freiwilligen Sozialem Jahr.

Ab dem 1. Juli 2011 können sich nun Männer und Frauen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes engagieren.

Er ist eine Maßnahme der Neu- oder Umorientierung zu sehen und das Mindestalter ist 16, ein Höchstalter gibt es nicht und es ist unabhängig vom individuellen sozialen Background generell jedem Bürger ab 16 Jahren gestatten am Bundesfreiwilligendienst teilzunehmen.

Im Detail könnte man dabei folgende Einteilung vornehmen.

- Jugendliche nach der Schule, welche sich grundsätzlich noch nicht schlüssig sind, in welche Richtung ihr weiterer Lebensweg gehen soll.
- Erwerbslose generell ohne irgendeinen Leistungsbezug
- Erwerbslose Leistungsempfänger aus ALG I oder ALG II (mit Einschränkungen im Leistungsbezug)
- Angestellte in Teilzeitbeschäftigung und damit freien Kapazitäten zur Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes.
- Rentner, welche sich zum Regelrentensatz etwas dazu verdienen wollen.

Vergütungssätze im Bundesfreiwilligendienst und Eckpunkte zur Beschäftigung

Die Dauer des Bundesfreiwilligendienstes beträgt 6 – 18 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung auf 24 Monate erfolgen. Aktuell werden die Vereinbarungen ausschließlich auf eine Dauer von 12 Monaten geschlossen.

Die wöchentliche Arbeitszeit liegt dabei zwischen 20 - 40 Stunden. Jedoch sollen dabei in der Regel 21 Wochenstunden nicht unterschritten werden.

Eine Kündigung der BFD Vereinbarung kann nur durch den Teilnehmer oder das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Bafza) erfolgen. Innerhalb der ersten 6 Wochen kann die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Eine ordentliche Kündigung kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 15. des laufenden Monats oder zum jeweiligen Monatsende entweder durch den Teilnehmer oder das Bundesamt eingereicht bzw. ausgesprochen werden.

Eine Außerordentliche Kündigung kann fristlos unter Angabe des Grundes erfolgen. Die Kündigung muss innerhalb 2 Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes erfolgen.

Zur Regelung der Vergütung, wie auch der wöchentlichen Arbeitszeit unterscheidet man 3 Altersbereiche:

Pos.	Alter	Gesamtvergütungssatz des Bundesamtes	Bemerkung
1	16 – 26 Jahre	250,00 EUR inkl. SV/RV Anteil + weiterer Kindergeldbezug	Die Wochenarbeitszeit muss 40 Stunden betragen.
2	26 – 27 Jahre	250,00 EUR inkl. SV/RV Anteil ohne Kindergeldbezug	Die Wochenarbeitszeit kann variabel gestaltet werden. (min. 21 Std./Woche)
3	>27 Jahre	350,00 EUR inkl. SV/RV Anteil	Die Wochenarbeitszeit kann in jedem Fall variabel gestaltet werden. (min. 21 Std./Woche)

	Datum	Unterschrift
Erstellt:	03.12.2014	A. Grimm
Geprüft:	03.12.2014	S. Wagner
Freigabe:	03.12.2014	A. Grimm

Hierbei steht es der Einsatzstelle frei, sich bei der Bezahlung im Rahmen des Regelvergütungssatzes zu bewegen oder auch zuzuzahlen

Trotz der Geringfügigkeit des Verdienstes wird hierbei in Bezug auf die Berechnung der Sozialabgaben wie bei einem sozialabgabepflichtigen Anstellungsverhältnis verfahren. (d.h. SV/RV/LSt. und Arbeitslosenversicherung) Daraus ergibt sich jedoch zwangsläufig nach Ablauf der Maßnahme ein Anrecht auf Leistungen gemäß ALG 1

Rechenbeispiele zur Berechnung des Taschengeldes im BFD ohne Zuzahlung der Einsatzstelle oder des Trägers

Pos.	Alter	Berechnung des Taschengeldes und der SV Leistungen
1	16 – 26 Jahre	Taschengeld 175,00 EUR + 70,00 EUR (ca. 40 % SV Abgaben) = 245,00 EUR Auszahlung im Rahmen des mtl. Förderbetrages von 250,00 EUR (Stundensatz: 1,09 EUR bei 40 Std./Woche)
2	26 – 27 Jahre	Entspricht im Wesentlichen Pos. 1 nur dass mit dem Wochenstunden variiert und somit der Stundensatz angemessener gestaltet werden kann.
3	>27 Jahre	Taschengeld 250,00 EUR + 100,00 EUR (ca. 40 % SV/RV Abgaben) = 350,00 EUR Auszahlung im Rahmen des mtl. Förderbetrages von 350,00 EUR (Stundensatz: 1,56 EUR bei 40 Std./Woche) – Stundensatz ist variabel gestaltbar

Besonderheiten in der Abhängigkeit zum Bezug von Leistungen im BFD zu eventuellen Sozialleistungen

ALG I	Das ALG I wird bei Aufnahme einer Tätigkeit gemäß BFD eingestellt. Der Anspruch bleibt jedoch nach Abschluss der Maßnahme für die komplett abgeleistete Zeit erhalten.
ALG II	Grundlegend liegt die Zuverdienst Grenze für ALG II Empfänger bei 100,00 EUR/Monat. Seit Januar 2012 bleibt vom Taschengeld zum BFD jedoch ein anrechnungsfreier Betrag von 175,00 EUR/Monat. Dieser jedoch auch nur, wenn parallel keinerlei weitere Bezüge erzielt werden. Wird die BFD Vereinbarung auf eine wöchentliche Arbeitszeit von mind. 23 Std./Woche geschlossen, beträgt der Selbstbehalt 200,00 EUR/Monat
Rentenbezug	
Regelrentensatz	Zum Regelrentensatz kann problemlos ohne Leistungsabzug dazu verdient werden.
Hinterbliebenenrente	Bei der Hinterbliebenenrente gibt es für das Jahr 2011/2012 einen anrechnungsfreien Betrag von 643,37 EUR/Jahr. Dieser Betrag wird von der monatlichen Rente, welche sich aus Regelrentensatz + Hinterbliebenenrente zusammensetzt abgezogen. Liegt diese Differenz über dem anrechnungsfreien Betrag, wird von der Differenz zunächst schon einmal 40 % zum Abzug gebracht. Gleiches gilt auch für weitere hinzuverdiente Beträge. Bsp.: Rente: 1.500,00 EUR – 195,00 EUR (13,0%) = 1.305,00 EUR abzgl. Freibetrag 643,37 EUR = 661,63 EUR davon 40 % = 264,65 EUR werden zunächst schon einmal zum Abzug gebracht = danach vom tatsächlichen Zuverdienst also vom sich ergebenden höheren Einkommen wiederum noch einmal 40 %.

	Datum	Unterschrift
Erstellt:	03.12.2014	A. Grimm
Geprüft:	03.12.2014	S. Wagner
Freigabe:	03.12.2014	A. Grimm